1.B. T1.33.20.A.71

KOPIE 11: 115 110 3D dodis.ch/32462

berlin 18.6.1968 1255h kabel nr. 33 ur g e n t

ddr-visumszwang - gemaess art. 3 der durchfuehrungsbestimmung vom 11. juni 1968 benoetigen die in der ddr wohnhaften schweizer nunmehr ein visum fuer eine reise nach westberlin. dies gilt auch fuer die in ostberlin wohnenden landsleute. die visas werden nicht an der uebergangsstelle erteilt, sondern muessen durch einen antrag bei der polizei des wohnortes verlangt werden. es ist mit fristen von mindestens zwei wochen zu rechnen.

diese massnahme erschwert den verkehr der delegation mit den schweizern sehr erheblich, wenn sie ihn nicht ueberhaupt verunmoeglicht. ich weise auch auf die exorbitanten visumsgebuehren hin, die unsere meist in sehr bescheidenen verhaeltnissen Lebenden landsleute hart trifft.

ich bin der meinung, dass diese massnahme nicht ohne weiteres hingenommen werden darf. wir sollten darauf dringen, dass den schweizern auf wunsch dauervisas von wenigstens drei monaten erteilt werden und dass dabei seitens der ddr von der in art. 8 vorgesehenen gebuehrenermaessigung gebrauch gemacht wird. ersuche um ermaechtigung durch gallusser bei boehm unser begehren vorzubringen, wobei ihm zu sagen ist, dass ein nichteingehen darauf, sich unguenstig auf die frage der errichtung einer handelsmission in zuerich auswirken und ausserdem nicht zu vermeidende folgen hinsichtlich unserer bisher largen visums-praxis haben werde.

ich behandle einstweilen vorsorglicherweise alle visumsangelegenheiten dilatorisch, auch die schon genehmigten, mit ausnahme von rentnerbesuchen und fuer reisen wirtschaftlichen charakters.

schweizdelegat.

e . 1 9 6 2 . 18.6.68 1530h -tlo-

